

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf

Artikel 1: Geltungsbereich und Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1: Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf (nachfolgend « *AGB* ») gelten für alle Verkäufe von *Produkten* und *Ausrüstungen* von Haemonetics (nachfolgend « *Waren* »), soweit im Einzelfall nicht etwas ausdrücklich anderes in einer schriftlichen, rechtsgültig unterzeichneten Vereinbarung zwischen Haemonetics und dem Kunden (nachfolgend der « *Kunde* ») vereinbart wird. Die *Waren* setzen sich zusammen einerseits aus Geräten, Ersatzteilen und Zubehör (nachfolgend « *Ausrüstung* ») und andererseits aus Verbrauchsmaterialien, Reagenzien und Lösungen (nachfolgend « *Produkte* »). Die vorliegenden *AGB* decken darüber hinaus die Bereitstellung von Software (wie nachfolgend in Artikel 16 definiert) ab, wenn diese vom Angebot (wie definiert in Artikel 4) erfasst wird.

1.2: Mit der Bestellung, spätestens mit Annahme der *Ware* akzeptiert der *Kunde* die vorliegenden *AGB* unwiderruflich und vollumfänglich. *AGB*, die dem Kunden zu einem früheren Zeitpunkt bekannt gegeben wurden, haben keine Wirkung und werden durch die vorliegenden *AGB* ersetzt.

1.3: Der *Kunde* bestätigt, die vorliegenden *AGB* zu kennen. Diese *AGB* haben daher Vorrang vor jeder Art von Einkaufs-*AGB* des Kunden und der *Kunde* verzichtet, sich auf widersprechende *AGB*-Regelungen aus seiner Sphäre zu berufen, insbesondere auf seine eigenen Einkaufs-*AGB*, es sei denn Haemonetics hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich akzeptiert. Dieses Erfordernis der schriftlichen Akzeptanz gilt in jedem Fall, auch wenn der *Kunde* auf seine Einkaufs-*AGB* verweist und Haemonetics nicht ausdrücklich widerspricht. Ergänzungen, Streichungen oder Änderungen dieser *AGB* sind unwirksam, soweit diese nicht von Haemonetics ausdrücklich und in Textform angenommen wurden

1.4: Sollte sich Haemonetics nicht auf Bestimmungen der vorliegenden *AGB* berufen, kann dies nicht als Verzicht ausgelegt werden.

Artikel 2: Bestellungen der Waren

2.1: Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von Haemonetics angenommen wurden. Bestellungen sollten in schriftlicher Form eingehen; telefonische Bestellungen sind nur in dringenden Ausnahmefällen zulässig, und sind vom Kunden schriftlich zu bestätigen. Haemonetics behält sich ausdrücklich das Recht vor, Bestellungen zurückzuweisen, insbesondere wenn diese nicht in Schriftform ergangen sind.

2.2: Jede Bestellung muss die Haemonetics Warenbezeichnung, die Bestellmenge, den anwendbaren Preis sowie die Lieferungs- und Rechnungsadresse enthalten.

2.3: Der *Kunde* kann *Waren* ausschließlich in von Haemonetics vorgegebenen Losgrößen nach den Haemonetics Verpackungsvorgaben bestellen.

2.4: Haemonetics behält sich das Recht vor, zur Verbesserung der *Waren* Änderungen an der Darstellung und Beschreibung der *Waren* nach eigenem Ermessen vorzunehmen, ohne dass Haemonetics den *Kunden* hierüber informieren muss.

2.5: Die Bestellung erfolgt durch den *Kunden* höchstpersönlich.

Artikel 3: Versand – Lieferung – Annahme

3.1: Geschäftsbedingungen

Die Lieferung erfolgt entweder durch unmittelbare Übergabe der *Ware* an den *Kunden* oder über eine Spedition an die vom *Kunden* in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Der Spediteur ist nicht berechtigt, Dienstleistungen zu erbringen, die über die Lieferung der Bestellung im engeren Sinn hinausgehen. Jegliche Änderungen muss mit Haemonetics abgestimmt werden und hat unter Umständen die Rechnungstellung zusätzlicher Spediteur-Gebühren zur Folge. Die Lieferungen erfolgen auf der Grundlage DAP (Incoterm 2020 – ICC) „Lieferung am Ort“ an die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferadresse des *Kunden*, sofern der Lieferort in dem Land des registrierten Geschäftssitzes des *Kunden* liegt. Jede Lieferung erfolgt bis zur Haustür der Lieferungsadresse des *Kunden*. Für eine Lieferung an eine Adresse außerhalb des Staatsgebietes des *Kunden* bedarf es einer besonderen Vereinbarung zwischen Haemonetics und dem *Kunden*.

3.2: Lieferzeiten

Die von Haemonetics dem *Kunden* in Aussicht gestellte Lieferzeit ist unverbindlich und hängt von Liefer- und Transportmöglichkeiten bei Haemonetics ab. Sollten *Produkte* drei Wochen und *Ausrüstung* sechs Wochen nach Ablauf des unverbindlichen Liefertermins nicht an den *Kunden* ausgeliefert worden sein, ist der *Kunde* zum Rücktritt von der Bestellung der entsprechenden *Waren* berechtigt. Dies gilt nicht, wenn die Lieferverzögerung nur vorübergehend ist und auf einem Fall von *höherer Gewalt* im Sinne des Artikels 6 beruht. Sofern die Lieferung aufgrund *höherer Gewalt* wesentlich erschwert oder unmöglich ist und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Haemonetics zum Rücktritt vom Verkauf der entsprechenden *Waren* berechtigt. Dasselbe gilt, wenn Haemonetics trotz des Abschlusses eines entsprechenden Deckungsgeschäftes aus Gründen, die Haemonetics nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig beliefert wird. Haemonetics verpflichtet sich in diesen Fällen, den *Kunden* unverzüglich zu informieren und ggf. bereits erbrachte Zahlungen des *Kunden* auf den Kaufpreis zu erstatten.

Auf besonderen Wunsch des *Kunden* kann eine « Expresslieferung » erfolgen (Lieferung innerhalb von 24 Stunden, soweit Bestellungen bis 10 Uhr erfolgen). Hierüber entscheidet Haemonetics im Einzelfall; ein Anspruch des *Kunden* auf Expresslieferung besteht nicht. In einem solchen Fall gelten besondere Lieferungsbedingungen, und dem *Kunden* werden die Kosten für die « Expresslieferung » nach den bei der Bestellung gültigen Preiskonditionen des Speditors in Rechnung gestellt und in der Rechnung ausgewiesen.

3.3: Risiken und Vorbehalte bei Annahme der Ware

3.3.1: Die Warenannahme erfolgt durch Unterzeichnung des Lieferscheins durch den *Kunden*.

3.3.2: Der *Kunde* ist verpflichtet, die *Ware* unverzüglich bei Erhalt in Bezug auf Produktbezeichnung, Menge, Qualität sowie auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu überprüfen. Hieraus resultierende Beanstandungen müssen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der *Ware* schriftlich an Haemonetics mitgeteilt werden. Abweichungen, einschließlich Qualitätsprobleme, die bei der Inspektion nicht erkennbar waren, muss der *Kunde* unverzüglich nach deren Entdeckung an Haemonetics melden. *Ware*, die nicht entsprechend des Vorstehenden form- und fristgerecht gerügt wird, gilt als vom *Kunden* akzeptiert.

3.3.3: Weiterhin ist der *Kunde* verpflichtet, Haemonetics bei der Ausübung etwaige Regressansprüche gegen den Spediteur zu unterstützen.

3.3.4: Der *Kunde* verpflichtet sich, die Annahme der *Ware* nicht zu verzögern.

3.3.5: Unbeschadet des Eigentumsvorbehaltes nach Artikel 8 der vorliegenden *AGB*, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der *Ware* sowie das Risiko von möglichen Folgeschäden im Zeitpunkt der Lieferung auf den *Kunden* über.

3.3.6: Nach Gefahrübergang trägt der *Kunde* die Kosten von Versicherungen selbst und verpflichtet sich, auf erstes Anfordern von Haemonetics entsprechende Versicherungspolizen bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten *Ware* nachzuweisen.

Artikel 4 : Preise

Sofern nicht abweichend vereinbart, werden die *Waren* zu dem am Bestelltag gültigem Kaufpreis in Rechnung gestellt. Im Falle eines Irrtums des *Kunden* bei der Bestellung behält sich Haemonetics das Recht vor, die Bestellung mit Einwilligung des *Kunden* zu korrigieren oder den *Kunden* um eine neue Bestellung zum korrekten Kaufpreis zu bitten.

Für die vorzeitige Zahlung wird kein Skonto gewährt. Die Einzelheiten der Zahlungsbedingungen sind in dem dem *Kunden* zugesandten Angebot für den Verkauf von *Waren* and der Gewährung einer oder mehr Software-Lizenzen aufgeführt (nachfolgend « *Angebot* »). Sofern im *Angebot* nicht abweichend angegeben, gelten die Preise in britischen Pfund, wenn das Angebot von Haemonetics Ltd. (England) ausgestellt ist, in Schweizer Franken, wenn das *Angebot* von Haemonetics S.A. (Schweiz) und eine Lieferung in der Schweiz erfolgt und in allen anderen Fällen in EURO. Die Preise verstehen sich als „netto“, ohne Steuern und frachtfrei im Gebiet, in dem der *Kunde* ansässig ist. Umsatzsteuer in der am Tag des Empfangs der Bestellung durch Haemonetics bestehenden Höhe ist den Preisen hinzuzurechnen.

Haemonetics behält sich das Recht vor, die Preise jederzeit zu ändern. Haemonetics verpflichtet sich jedoch, die bestellten *Waren* zu den bei der Bestellung angegebenen Preisen zu berechnen.

Für Bestellungen von *Produkten*, die den im *Angebot* angegebenen Wert ohne Umsatzsteuer unterschreiten, behält sich Haemonetics das Recht vor, eine pauschale Rechnungsgebühr in der im *Angebot* angegebenen Höhe zur Deckung der Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. In Ermangelung einer entsprechenden Regelung im *Angebot* gilt Folgendes:

- Für Bestellungen höher oder gleich als 1.000,00 EUR inkl. MwSt. gehen Transport- und Verpackungskosten zu Lasten von Haemonetics (Fracht und Verpackung inbegriffen);
- Für Bestellungen unter 1.000,00 EUR inkl. MwSt. fallen Bearbeitungskosten von 100,00 EUR zzgl. MwSt. zu Lasten des *Kunden* an.

Gutschriften, die dem *Kunden* ausgestellt werden, können nur zur Begleichung von fälligen Rechnungen verwendet werden. Sämtliche Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Leistungen, die aufgrund von anwendbaren Rechtsvorschriften oder denen eines Einfuhr- oder Transitlandes zu entrichten sind, gehen

zu Lasten des Kunden.

Artikel 5: Zahlungsmodalitäten – Verzugszinsen – Sicherheiten

5.1: Die Zahlung erfolgt zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungsdatum und, sofern nicht angegeben, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum per Banküberweisung.

5.2: Auf sämtliche Beträge, die nicht innerhalb der in Artikel 5.1 genannten Zahlungsfrist bezahlt werden, fallen pro Kalendertag Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB an. Das Recht zur Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt. Die Verzugszinsen werden auf Basis des gesamten ausstehenden Betrags einschließlich aller vom Kunden zu tragenden Steuern berechnet und zwar ab dem in Artikel 5.1 genannten Zeitpunkt, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Sofern der *Kunde* die ausstehenden Beträge nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Verzugsbeginn bezahlt hat, behält sich Haemonetics das Recht vor, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Kauf zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Sofern unbezahlte *Waren* verwendet und/oder verbraucht worden sind, behält sich Haemonetics im Falle des Rücktritts das Recht vor, Wertersatz in angemessener Höhe zu fordern. Im Fall einer Ratenzahlung führt die Nichtzahlung von nur einer Rate zur sofortigen Fälligkeit des Gesamtbetrages, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf; dies gilt nicht bei unverschuldeter Nichtzahlung.

Artikel 6: Höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse

Haemonetics haftet nicht, sofern und solange die Nichterfüllung oder die Verzögerung einer ihrer Verpflichtungen auf *höherer Gewalt* oder unvorhergesehenen Ereignissen beruht. In dieser Hinsicht gilt als *höhere Gewalt* jedes von außen kommende, unvorhersehbare und unaufhaltbare Ereignis, insbesondere Feuer, Überflutungen, Unterbrechung der Stromzufuhr, Rohstoff- oder Ersatzteilmangel, Generalstreiks oder sonstige Streiks jeglicher Natur, die den normalen Betrieb der Gesellschaft unmöglich machen und die Haemonetics nicht zu vertreten hat, wie beispielsweise Transportstreiks, Poststreiks, Beschaffungsmöglichkeit etc. Sollte eine solche Situation eintreten, verpflichtet sich Haemonetics, den *Kunden* entsprechend zu informieren.

Artikel 7: Rückgabe von Waren

7.1: Von Haemonetics veranlasste Rückgaben: *Waren*, die während der Lieferung beschädigt oder fehlerhaft von Haemonetics geliefert wurden, können an Haemonetics zurückgegeben werden. Dies gilt vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Haemonetics und der Einhaltung der in Artikel 7.2 beschriebenen Bedingungen, zu Kosten und Risiken von Haemonetics. Das Recht des *Kunden*, wegen eines Mangels nach Maßgabe des Artikel 11 Nacherfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt und setzt keine vorherige schriftliche Zustimmung bzw. Einhaltung der Bestimmungen der in Artikel 7.2 beschriebenen Bestimmungen voraus.

Die Rückgabe von *Ausrüstung* darf durch den Haemonetics technischen Kundendienstes nur gemäß der Rückgabebestimmungen des zugrunde liegenden Servicevertrags oder den Regelungen eines *Angebotes* erfolgen, sowie gemäß den Regelungen des Serviceprotokolls, soweit die Tätigkeit des technischen Kundendienstes außerhalb eines Servicevertrags erfolgt. Bitte beachten Sie die dort zu findenden Rückgabebestimmungen.

Für alle Probleme mit einem *Produkt*, insbesondere bei der Verwendung des *Produktes*, hat sich der *Kunde* unverzüglich mit Haemonetics in Verbindung zu setzen. Haemonetics wird dem *Kunden* in diesem Fall ein geeignetes Vorgehen vorgeben.

7.2: Vom Kunden veranlasste Rückgaben: Der *Kunde* darf *Waren* nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Haemonetics zurücksenden; in Ermangelung einer solchen Zustimmung trägt der *Kunde* alle Kosten im Zusammenhang mit einer solchen nicht genehmigten Rücksendung. Haemonetics behält sich das Recht vor, dem *Kunden* eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100 € zzgl. MwSt. für zurückgesandte *Waren* mit einem Wert von weniger als 2000 € inkl. MwSt. und 5 % des Wertes der zurückgesandten *Waren*, deren Gesamtwert 2000 € inkl. MwSt. erreicht oder überschreitet, zu berechnen.

7.3: Bedingungen für die Rückgabe von Waren (außerhalb des technischen Kundendienstes): Sterile *Produkte* müssen gemäß den Bestimmungen des RMA-Verfahrens (« Return Material Authorization ») in ihrer Originalverpackung und der ursprünglichen Verpackungsweise ohne weitere Beschriftung zurückgegeben werden. Der *Kunde* muss den Schutz der zurückgesendeten *Waren* während des Transports sicherstellen, und muss die geltenden Transportvorschriften beachten, um Lieferschäden während des Transports zu vermeiden.

Die *Waren* müssen mit einem Rücksendeschein versehen sein, der dem *Kunden* vorab von Haemonetics ausgehändigt wurde.

Ein Umtausch oder eine Gutschrift setzen voraus, dass der *Kunde* die vorgenannten Bestimmungen beachtet. *Waren* dürfen nur dann zurückgesendet werden oder besteht nur dann ein Anrecht auf eine Gutschrift oder Rückzahlung, wenn Haemonetics deren Verwendung als ungeeignet anerkannt hat; die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des *Kunden* im Umfang des Artikels 11 bleiben hiervon unberührt.

Artikel 8: Eigentumsvorbehalt: Haemonetics bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Preises (Kaufpreis und sonstige Zahlungsverpflichtungen des *Kunden*) Eigentümer der verkauften *Waren*. Ungeachtet des Gefahrübergangs bei Lieferung an den *Kunden* findet der Eigentumsübergang erst mit vollständigem Zahlungseingang bei Haemonetics statt. Bis dahin behält sich Haemonetics das Eigentum an der *Ware* vor. Sofern der *Kunde* gegen eine seiner Verpflichtungen, insbesondere seiner Pflicht zur Kaufpreiszahlung, verstößt, ist Haemonetics berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und die *Ware* wieder in Besitz zu nehmen, auch dann, wenn sich diese bereits beim *Kunden* befindet. Die Rückgabe der *Waren* durch den *Kunden* befreit den *Kunden* nicht von seinen vertraglichen Pflichten, die sich aus den vorliegenden *AGB* ergeben.

Artikel 9: Nutzung der Ware

Der *Kunde* verpflichtet sich, die auf der Verpackung und in den die *Waren* begleitenden Dokumenten enthaltenen Aufbewahrungs- und Gebrauchsanweisungen zu beachten und deren Einhaltung sicherzustellen. Sofern eine Einweisung für die Verwendung der *Waren* erforderlich ist, stellt der *Kunde* sicher, dass die *Waren* nur von ausreichend geschultem Personal gemäß der Gebrauchsanweisungen verwendet werden. Sollten die Aufbewahrungs- und Gebrauchsanweisungen nicht eingehalten werden, ist Haemonetics berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, um das Qualitätsniveau und die Reputation der *Waren* sicherzustellen. Haemonetics behält sich in diesem Fall vor, offene Bestellungen zu stornieren und künftige Bestellungen des *Kunden* nicht anzunehmen. Vorbehaltlich der in Artikel 11.3 genannten Ausnahmen haftet Haemonetics nicht, wenn die Aufbewahrungs- und Gebrauchsanweisungen der *Waren* nicht eingehalten werden.

Artikel 10 : Installation der Ausrüstung

Haemonetics wird den *Kunden* über den ungefähren Liefertermin der *Ausrüstung* informieren und ist für die Installation der *Ausrüstung* beim *Kunden* verantwortlich. Der *Kunde* darf in keinem Fall die *Ausrüstung* eigenmächtig auspacken und/oder installieren. Haemonetics wird mit dem *Kunden* einen Termin vereinbaren, an dem ein Haemonetics-Techniker die Installation der *Ausrüstung* vornehmen kann. Nach Abschluss der Installation führt der Haemonetics-Techniker eine Abnahmeprüfung durch, um den einwandfreien Betrieb der *Ausrüstung* nachzuweisen. Nach erfolgter Abnahmeprüfung händigt der Haemonetics-Techniker dem *Kunden* ein Installationsprotokoll aus, das vom *Kunden* und Haemonetics zu unterzeichnen ist.

Artikel 11: Gewährleistung – Wartung der Ausrüstung – Haftungsbegrenzung

11.1 Gewährleistung für Ausrüstung: Die Gewährleistungsfrist für neue *Ausrüstung* im Fall von fehlerhaften Materialien oder fehlerhafter Herstellung beträgt zwölf (12) Monate ab dem Rechnungsdatum. Wiederaufgearbeitete *Ausrüstungen* genießen dieselbe Gewährleistung für eine Dauer von sechs (6) Monaten. Nachbesserungen im Rahmen der Gewährleistung haben keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist zur Folge. Im Rahmen der Gewährleistung hat Haemonetics die Pflicht, eine Reparatur oder den Austausch der *Ausrüstung* oder der von seinem Personal als fehlerhaft erkannten Komponenten vorzunehmen. Das Recht des *Kunden*, im Falle des Fehlschlagens von Reparatur oder Austausch nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis angemessen zu mindern, oder unter den Bedingungen nach Absatz 3 Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die der *Kunde* nicht gemäß Artikel 3.3 form- und fristgerecht gerügt hat. Ebenfalls ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Mängel oder Schäden, die durch den normalen Gebrauch der *Ausrüstung* oder Fremdeinwirkung, fehlerhafte Installation oder Wartung, oder unsachgemäße Nutzung durch den *Kunden* entstanden sind. Dies gilt auch für nicht vorgesehene

Änderungen der *Ausrüstung* durch den Kunden, die von der Gebrauchsanweisung abweichen und von Haemonetics nicht genehmigt wurden. Sicherheitstechnische Kontrollen sind von der Gewährleistung nicht gedeckt.

11.2 Gewährleistung für Produkte: Die Gewährleistungsfrist für die *Produkte* entspricht dem auf der Verpackung angegebenen Haltbarkeitszeitraum, und beträgt ansonsten ein Jahr ab dem Rechnungsdatum.

11.3 Gewährleistung für Software (wie in Artikel 16 nachfolgend definiert): In Bezug auf die *Software* garantiert Haemonetics, dass die Software für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen nach dem Installationsdatum im Wesentlichen mit der der Software beiliegenden Benutzerdokumentation übereinstimmt (die «Softwaregarantie»). Wenn der Kunde während des *Softwaregarantie*-Zeitraums einen Garantieanspruch geltend macht und dabei die Art der Abweichung von der Benutzerdokumentation mit angemessener Genauigkeit angibt, wird Haemonetics wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine kostenlose Lösung bereitzustellen. Um Zweifel auszuschließen: Haemonetics übernimmt keine Garantie dafür, dass Abweichungen, die den Betrieb des Kunden mit der *Software* nicht wesentlich beeinträchtigen, beseitigt werden. Dieser Abschnitt regelt das ausschließliche Rechtsmittel des Kunden und die alleinige Haftung von Haemonetics für eine Verletzung der *Softwaregarantie*. Der *Kunde* kann einen Servicevertrag abschließen, dessen vollständige Bedingungen für die gewählte Wartungsdienstleistungsstufe auf Anfrage des Kunden erhältlich sind.

11.4 Haftungsbegrenzung: Die Gesamthaftung von Haemonetics für sämtliche von einem *Kunden* geltend gemachten Ansprüche ist während eines zwölfmonatigen Zeitraums der Höhe nach begrenzt auf den Wert der von dem *Kunden* während dieses zwölfmonatigen Zeitraums erworbenen *Waren*. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Haemonetics oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Haemonetics beruhen, sowie für Schadensersatzansprüche wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Haemonetics oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist Haemonetics' Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Artikel 12: Rechte am geistigen Eigentum

Haemonetics und alle auf den *Waren* enthaltenden Unterscheidungszeichen und Namen sind eingetragene Marken oder Warenzeichen, deren Rechte durch die vorliegenden *AGB* nicht an den *Kunden* abgetreten werden. Durch die vorliegenden *AGB* werden keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte bezüglich der *Waren* übertragen oder lizenziert. Der *Kunde* hat alle für die Verwendung der *Waren* geltenden Vorschriften und Richtlinien einzuhalten.

Artikel 13: Weiterverkauf der Ware in die Russische Föderation

Die Einhaltung des geltenden Sanktionenrechts ist für Haemonetics von entscheidender Bedeutung. Haemonetics erwartet von seinen Vertragspartnern, dass diese ebenfalls alle geltenden sanktionsrechtlichen Bestimmungen einhalten und alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass der Zweck dieser Sanktionen durch Dritte vereitelt wird. Im Einzelnen: (1) Der *Kunde* darf *Waren*, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren.

(2) Der *Kunde* wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) dieses Artikels 13 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer und Logistikpartner, vereitelt wird.

(3) Der *Kunde* hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer und Logistikpartner, zu erkennen, die den Zweck von Absatz (1) dieses Artikels 13 vereiteln würden.

(4) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) dieses Artikels 13 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieser Vereinbarung dar. Haemonetics ist in diesem Fall berechtigt, folgende Abhilfemaßnahmen zu verlangen:

(i) Beendigung jeglicher Liefervereinbarung zwischen Haemonetics und dem *Kunden* oder anderweitige Einstellung jeglicher Lieferung der *Waren* durch Haemonetics an den *Kunden*; und (ii) sofern der *Kunde* den Verstoß zu vertreten hat, eine angemessene Vertragsstrafe deren genaue Höhe durch Haemonetics in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

(5) Der *Kunde* wird Haemonetics unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3) dieses Artikels 13 informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der *Kunde* stellt Haemonetics Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz (1), (2) und (3) dieses Artikels 13 innerhalb von zwei Wochen nach dem einfachen Ersuchen um solche Informationen zur Verfügung.

Art. 14 Vigilanz und regulatorische Verantwortung

Haemonetics überwacht und hält die Vigilance-Bestimmungen ein. Wenn der *Kunde* Beschwerden erhält oder anderweitig Kenntnis von einem tatsächlichen oder vermuteten Vorkommnis, Defekt oder einer Nichtkonformität der *Waren* erhält, informiert er Haemonetics unverzüglich und stellt Haemonetics auf Anfrage die für die weitere Untersuchung des Vorkommnis erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der lokale Haemonetics Vigilance-Beauftragte steht für meldepflichtige Vorfälle zur Verfügung und kann erreicht werden unter: vigilance.ch@haemonetics.com. Bei der Meldung hat der *Kunde* geltende Gesetze, einschließlich solcher zum Datenschutz, einzuhalten.

In ihrem jeweiligen Herrschaftskreis werden die Parteien dafür Sorge tragen, dass die Anforderungen des geltenden Rechts im Hinblick auf die *Waren*, insbesondere die Bestimmungen der Medizinprodukteverordnung (Verordnung (EC) 2017/745), der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und des Produkthaftungsrechts, eingehalten werden.

Art. 15 Produktrückrufaktionen

Sollte Haemonetics einen Produktrückruf oder eine vorsorgliche qualitätsbedingte Zurücknahme der *Waren* zur technischen Verbesserung vornehmen («*Rückruf*»), wird Haemonetics dem *Kunden* ein Ersatzprodukt vorschlagen, bei dem es sich entweder um das gleiche Modell oder aber auch um ein anderes Modell mit anderen, ggf. zusätzlichen Leistungen handeln kann, was eine Anpassung der Vertragsbedingungen erfordern könnte. Die Parteien sind sich darüber einig, dass dem *Kunden* im Falle eines Produktrückrufs unter Umständen keine *Ware* mehr zur Verfügung gestellt werden kann. Gewährleistungsrechte des *Kunden* nach Maßgabe des Artikel 11 im Falle von Produktmängeln bleiben in diesem Fall unberührt. Im Falle eines *Rückrufs* hat der *Kunde* die Pflicht, Haemonetics bei der Durchführung des *Rückrufs* zu unterstützen und, soweit erforderlich, die *Ware* gemäß Anweisungen von Haemonetics zur Verfügung zu stellen oder zurückzusenden. Kommt der *Kunde* dieser Aufforderung nicht zeitnah nach und bringt er die *Ware* weiterhin zum Einsatz, ist Haemonetics von einer eventuellen Haftung für Schäden, die durch den weiteren Einsatz der *Ware* verursacht wurden, befreit.

Artikel 16: Software

16.1 Wenn das *Angebot* auch spezifische Software vorsieht (wie z.B. TEG Manager oder Haemo Communicator, hiernach die «*Software*»), gewährt Haemonetics dem *Kunden* und der *Kunde* akzeptiert hiermit eine nicht-exklusive, nicht übertragbare Lizenz zum Installieren und benutzen der *Software* ausschließlich für interne Zwecke des *Kunden* und in Übereinstimmung mit dem Verwendungszweck der *Software* wie im entsprechenden Handbuch beschrieben.

16.2 Der *Kunde* darf die *Software* ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens Haemonetics weder kopieren (außer für angemessene Backup- und Archivierungszwecke), noch anpassen, noch davon abgeleitete Werke erschaffen, oder anderweitig abändern. Der *Kunde* soll weder die *Software* an Dritte offenbaren und weder Dritten Zugriff auf die *Software* gewähren, noch Dritten erlauben, sich an Handlungen zu beteiligen die unter diesem Abschnitt verboten sind, in jedem Fall nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Haemonetics. Zusätzlich zur ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens Haemonetics muss jeglicher Zugriff auf die *Software* seitens eines Dritten Gegenstand spezifischer und unterzeichneter Vertraulichkeitserklärungen seitens des Dritten, sowie im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels 16, sein.

16.3 Reverse Engineering. Soweit nicht nach geltendem Recht zulässig, ist der *Kunde* weder zu direktem oder indirektem Reverse Engineering jeglicher *Software*, bzw. jeglicher in die Ausrüstung eingebettete *Software*, befugt (z.B., zersetzen, auseinandernehmen, Reverse-kompilieren, Reverse-zusammensetzen, oder Reverse-übersetzen), noch ist der Kunde dazu befugt jegliche Mittel zu benutzen um den Quellcode oder Geschäftsgeheimnisse jeglicher *Software*, bzw. jeglicher in eine Ausrüstung eingebettete *Software*, herauszufinden. Der *Kunde* ist verpflichtet Haemonetics, mindestens sechzig (60) Tage vor Begehen einer der vorangehenden verbotenen Handlungen, schriftlich zu unterrichten, unter Angabe im Einzelnen des anwendbaren Rechts, das eine solche Handlung ausdrücklich erlaubt.

16.4 Umfang der Software-Services. Die folgenden Serviceleistungen sind in der Software-Lizenzgebühr enthalten:

- a. Helpdesk. Haemonetics bietet von seinen eigenen Räumlichkeiten aus allgemeine telefonische Beratung und Unterstützung bei Software-Fragen. Haemonetics bietet eine Diagnose von Problemen mit der *Ausrüstung* und Unterstützung bei der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der *Software* nach einem Ausfall, einer Störung oder einem Fehler.
- b. Alle Updates
- c. Updates und neue Software-Versionen. Alle Software-Updates und ein (1) Upgrade pro Jahr zur Erhaltung der optimalen Funktionalität des Systems.

Um die Serviceleistungen zu erbringen, wird Haemonetics eine Verbindung über ein spezialisiertes Netzwerk zu der Ausrüstung nutzen, die dies ermöglicht. Zu diesem Zweck gewährt der *Kunde* den Fernzugriff auf die Ausrüstung über VPN (Virtual Private Network) oder andere Mittel. Es liegt in der Verantwortung des *Kunden*, dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Solche Support-Dienstleistungen werden nur für die Produkte von Haemonetics erbracht und decken nicht den Support nach Konfigurationsänderungen durch den *Kunden* ab, die sich auf die Nutzung der *Software* durch den *Kunden* auswirken.

13.5 Verpflichtungen des *Kunden*

Um eine ordnungsgemäße Unterstützung zu gewährleisten, muss der *Kunde*:

- a. einen Hauptansprechpartner für Haemonetics für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des *Angebots* benennen;
- b. den Vertretern von Haemonetics einen Netzwerkzugang für eine Fernunterstützung oder Zugang zu den Räumlichkeiten und Systemen des *Kunden* gewähren, falls für eine Reparatur vor Ort erforderlich;
- c. falls erforderlich, Zugang (unter angemessenen Bedingungen) zu den betreffenden Test- und Produktionsumgebungen gewähren und
- d. die Erlaubnis zur Einreichung von Support-Anfragen auf diejenigen seiner Mitarbeiter beschränken, die in der Verwendung der Ausrüstung geschult und qualifiziert sind und deren Namen Haemonetics mitgeteilt wurden.
- e. eine notwendige Virenschutzsoftware installieren und regelmäßige Backups der Daten durchführen.

Wenn der *Kunde* seinen Verpflichtungen gemäß dieses Artikels 13.5 nicht nachkommt, hat Haemonetics das Recht, die Erbringung von Support- und Wartungsleistungen zu verweigern und kann im Voraus bezahlte Gebühren anteilig entsprechend der verbleibenden Zeit pro Vertragsjahr zurückerstatten.

Artikel 17: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis zwischen Haemonetics und dem Kunden unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) und der auf dieses verweisenden Normen des internationalen Privatrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte eine gütliche Einigung scheitern, ist das Gericht zuständig, in dem die verkaufende Haemonetics-Gesellschaft ihren Sitz hat; dies gilt nur, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist.